

**Berufungsordnung
der Hochschule für Bildende Künste Dresden (BerufungsO)**

Vom 11.11.2025

Auf der Grundlage der §§ 55 Abs.3 S.2, 60 Abs.4, 61 Abs.5 und § 71 Abs. 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat gemäß § 14 Abs. 5 SächsHSG am 11.11.2025 die folgende Ordnung für die Berufung der Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich und Bezeichnungen
- § 2 Berufungsverfahren
- § 3 Ausschreibung
- § 4 Berufungskommission
- § 5 Ausschluss der Mitwirkung am Berufungsverfahren
- § 6 Berufungsbeauftragte
- § 7 Gutachten
- § 8 Beschlussfassung der Berufungskommission
- § 9 Beschlüsse des Fakultätsrates und des Senates
- § 10 Einstellung von Professorinnen und Professoren auf Probe und Entscheidung über die Weiterbeschäftigung
- § 11 Besondere Regelungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
- § 12 Inkrafttreten

Anlage:

Berufungsleitfaden

§ 1 Geltungsbereich und Bezeichnungen

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) die Verfahren zur Besetzung der Stellen von Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Berufungsverfahren). Sie findet keine Anwendung bei der außerordentlichen Berufung von Professorinnen und Professoren nach § 62 SächsHSG sowie bei der Besetzung einer Professur zur vertretungsweisen Wahrnehmung der Aufgaben nach § 61 Abs. 6 SächsHSG.

§ 2

Grundlagen des Berufungsverfahrens

Berufungsverfahren nach § 1 richten sich nach den Bestimmungen des SächsHSG, der Grund- und Berufsordnung der Hochschule für Bildenden Künste

Dresden. Die sich danach ergebenden einzelnen Verfahrensschritte sind im Berufsleitfaden geregelt, der als Anlage Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 3

Ausschreibung

(1) Die Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden unbeschadet anderer gesetzlicher Regelungen grundsätzlich in einer deutschlandweit erscheinenden Printausgabe einer Tages-, Wochen- oder Monatszeitung, in einem akademischen Online-Jobportal einer deutschlandweit erscheinenden Tages-, Wochen- oder Monatszeitung sowie auf der Webseite der Hochschule für Bildende Künste Dresden international ausgeschrieben. Liegen besondere Gründe vor, kann das Rektorat die Ausschreibung in anderen oder zusätzlichen Medien beschließen.

(2) Das Rektorat legt die Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Benehmen mit dem Fakultätsrat durch Funktionsbeschreibungen inhaltlich fest. Der Ausschreibungstext wird auf der Grundlage der Funktionsbeschreibung der Stelle erstellt. Er wird vom Rektorat im Benehmen mit dem Fakultätsrat beschlossen. Er muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. die Zuordnung der Professur zu einer Fakultät,
2. das Berufsgebiet,
3. die wahrzunehmenden Aufgaben in Lehre, künstlerischer Praxis und Forschung,
4. die Berufungsvoraussetzungen nach dem SächsHSG,
5. die der Funktionsbeschreibung entsprechenden fach- und stellenspezifischen Berufungsvoraussetzungen,
6. die vorgesehene Wertigkeit
7. den Zeitpunkt der Besetzung sowie
8. weitere Angaben (Einstellung auf Probe, Befristung, Tenure-Track).

Der Ausschreibungstext ist so abzufassen, dass Bewerberinnen und Bewerber unabhängig ihres Geschlechts gleichermaßen angesprochen werden. Das Personalentwicklungs- und Gleichstellungskonzept sowie der Gleichstellungsplan der Hochschule sind zu beachten. Zur Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung ist in den Text aufzunehmen: Bewerbungen Schwerbehinderter werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

§ 4 Berufungskommission

(1) Die Berufungskommission wird gebildet aus Professorinnen und Professoren der Hochschule, Vertreterinnen und Vertretern der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wissenschaftliche/künstlerische Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche/künstlerische Mitarbeiter, akademische Assistentinnen und akademische Assistenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben), Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden und mindestens einer oder einem externen Sachverständigen. Die Professorinnen und Professoren verfügen über die Mehrheit von einem Sitz; hierbei sind Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen, die als externe Sachverständige mitwirken, zu berücksichtigen. Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und sonstige Mitarbeiter wirken in der Berufungskommission nicht mit.

(2) Der Fakultätsrat legt die Größe und Besetzung der Berufungskommission nach den Maßgaben des Abs. 1 fest. In der Berufungskommission sollen mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder Frauen sein. Rektorin oder Rektor und Dekanin oder Dekan gehören der Berufungskommission mit beratender Stimme an, soweit sie nicht Mitglied der Berufungskommission sind. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät haben Teilnahme- und Rederecht an den Sitzungen der Berufungskommission. Haben sich schwerbehinderte Menschen beworben, sind die Rechte der Schwerbehindertenvertretung der Hochschule zu wahren.

(3) Die Berufungskommission tagt nicht öffentlich. Die Unterlagen sind vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für im Rahmen des Verfahrens erworbene Kenntnisse über Personen. Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission weist die Mitglieder der Berufungskommission ausdrücklich auf die Vertraulichkeit hin und macht dies aktenkundig.

(4) Zu den Sitzungen der Berufungskommission ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu laden. Zu den Sitzungen sind die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät, in der das Berufungsverfahren durchgeführt wird, und, soweit sich Schwerbehinderte beworben haben, die Schwerbehindertenvertretung der Hochschule einzuladen; diesen ist Einsicht in sämtliche Bewerbungs- und Verfahrensunterlagen frühzeitig zu gewähren.

(5) Über jede Sitzung der Berufungskommission werden Protokolle angefertigt. Die oder der Vorsitzende bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.

(6) Die Entscheidung, ob und welche Künstlerinnen oder Künstler bzw. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich nicht beworben haben, einbezogen werden sollen, ist in das Protokoll aufzunehmen. Sämtliche Dokumente, insbesondere Anfragen und Einladungen an diese Künstlerinnen und Künstler bzw. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, sind zur Verfahrensakte zu nehmen. Über Gespräche sind schriftliche Vermerke anzufertigen und der Verfahrensakte beizufügen.

§ 5

Ausschluss der Mitwirkung am Berufungsverfahren

(1) An der Mitwirkung am Berufungsverfahren, insbesondere als Mitglied der Berufungskommission und als Gutachterin oder Gutachter, sind unbeschadet von § 20 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG ausgeschlossen

1. Bewerberinnen und Bewerber,
2. Angehörige von Bewerberinnen und Bewerbern,
3. Personen, die eine Bewerberin oder einen Bewerber kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder im Berufungsverfahren vertreten,
4. Angehörige von Personen, die eine Bewerberin oder einen Bewerber im Berufungsverfahren vertreten,
5. bei einer Bewerberin oder einem Bewerber gegen Entgelt beschäftigte Personen oder ihr oder ihm in anderer Weise vergleichbar wirtschaftlich oder vertraglich verbunden sind, insbesondere als Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates in einem ihr oder ihm gehörenden Unternehmen,
6. ehemalige Inhaberinnen und Inhaber der zu besetzenden Professur,
7. Personen, die durch ihre Tätigkeit in der Berufungskommission oder durch die Berufungsentscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können, sowie
8. Personen, die außerhalb der Beteiligung an der Berufungskommission in derselben Angelegenheit ein Gutachten abgegeben haben.

Hält sich ein Mitglied für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind, ist dies der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission mitzuteilen. Die oder der Berufungskommissionsvorsitzende informiert die Mitglieder der Berufungskommission über die Befangenheit eines Mitglieds oder der eigenen Person. Die Berufungskommission entscheidet über den Ausschluss. Die oder der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(2) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer im Berufungsverfahren tätig werden soll, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission zu unterrichten. Für die Besorgnis der Befangenheit sprechen insbesondere

1. eine derzeitige, geplante oder innerhalb der letzten 6 Jahre bestehende enge wissenschaftliche oder künstlerische Kooperation,
2. unmittelbare künstlerische oder wissenschaftliche Konkurrenz mit eigenen Projekten und Plänen,
3. die Bewerbung auf eine Stelle als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer in einem laufenden oder innerhalb der letzten zwölf Monate abgeschlossenen Berufungsverfahren, an dem die Bewerberin oder der Bewerber ebenfalls beteiligt ist oder beteiligt war, z. B. als Gutachterin oder Gutachter oder Berufungskommissionsmitglied,
4. die Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen (auch in Promotions- und Habilitationsverfahren) innerhalb der letzten zwölf Monate,
5. ein Betreuungsverhältnis (Lehrerinnen-/Lehrer- oder Schülerinnen-/Schülerverhältnis) innerhalb der letzten 6 Jahre, z. B. als betreuende Hochschullehrerin oder betreuender Hochschullehrer, Erstgutachterin oder Erstgutachter einer Dissertation,
6. ein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis innerhalb der letzten 6 Jahre,
7. die Zuordnung als akademische Mitarbeiterin oder akademischer Mitarbeiter zu der zu besetzenden Stelle.

Die oder der Berufungskommissionsvorsitzende informiert die Mitglieder der Berufungskommission über die Befangenheit eines Mitglieds oder der eigenen Person. Die

Berufungskommission entscheidet über den Ausschluss. Die oder der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Befangene Personen sind vom Verfahren und von der hochschulöffentlichen Probevorlesung ausgeschlossen.

§ 6 Berufsbeauftragte

Das Rektorat bestellt aus seiner Mitte für jedes Berufungsverfahren eine Berufsbeauftragte oder einen Berufsbeauftragten. Sie oder er wirkt in dem Berufungsverfahren beratend und ohne Stimmrecht mit.

§ 7 Gutachten

(1) In Vorbereitung des Berufungsvorschlages fordert die oder der Vorsitzende der Berufungskommission für jede für einen Listenplatz in Erwägung gezogene Bewerberin oder jeden der für einen Listenplatz in Erwägungen gezogenen Bewerber drei externe Gutachten an von auf dem Berufsgebiet anerkannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern oder Künstlerinnen und Künstlern.

(2) Die Gutachten sollen eine Stellungnahme zu der fachlichen, der pädagogischen und der persönlichen Eignung der Kandidaten enthalten.

§ 8 Beschlussfassung der Berufungskommission

(1) Beschlüsse der Berufungskommission werden in Sitzungen gefasst.

(2) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes regelt. Die Abstimmungen finden außer in Verfahrensfragen geheim statt.

(4) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung legt die Berufungskommission auf der Grundlage des Ausschreibungstextes und der Funktionsbeschreibung Auswahlkriterien und deren Gewichtung fest. Sie bewertet anhand der Kriterien jede Bewerberin und jeden Bewerber. Im Rahmen einer Bestenauslese nimmt die Kommission eine vergleichende Würdigung der Bewerberinnen und Bewerber auf Grundlage der Bewertung nach Satz 2 vor. Sie beschließt, wer zu den hochschulöffentlichen Vorträgen eingeladen wird. Sie bestimmt den Ablauf der hochschulöffentlichen Vorträge, insbesondere über Dauer und Inhalte. Dabei ist die Beteiligung der Studierendenschaft sicherzustellen und die Möglichkeit für Fragen von Studierenden an die Bewerberin oder den Bewerber zu eröffnen. Jeweils im Anschluss an den hochschulöffentlichen Vortrag findet ein nichtöffentliches Gespräch zwischen Bewerberin oder Bewerber und Kommission statt. Die Kommission legt Bewertungskriterien für Vortrag und Gespräch und deren Gewichtung fest.

(5) Bei der Bewertung der zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen dürfen Elternzeiten nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie sonstige auf

familiären Gründen oder auf Gründen der Pflege von Angehörigen beruhende Zeiten der Nichtbeschäftigung, Beurlaubung, Verringerung der Arbeitszeit oder Teilzeitbeschäftigung nicht nachteilig bewertet werden.

(6) Die Kommission bewertet anhand der Kriterien nach Absatz 4 Satz 8 Vorträge und Gespräche der Bewerberinnen und Bewerber. Bei der abschließenden Auswahlentscheidung von drei Bewerberinnen und Bewerbern, für die die Gutachten anzufordern sind, erhält jedes Kommissionsmitglied drei Stimmen, wobei die Stimmen auf die Bewerberinnen und Bewerber zu verteilen sind. Das Kumulieren von Stimmen ist unzulässig. In der ersten Abstimmung ausgewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Konnten danach nicht alle drei Bewerberinnen oder Bewerber ausgewählt werden, müssen die noch fehlenden Kandidatinnen und Kandidaten in einer zweiten Abstimmung ermittelt werden. In dieser Abstimmung sind diejenigen ausgewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

(7) Vor der Bestimmung der Rangfolge nimmt die Berufungskommission auf Grundlage unabhängiger Gutachten, der Bewerbungsunterlagen sowie der Bewertung von Vortrag und Gespräch eine vergleichende Würdigung vor. Für die Erstellung des Berufungsvorschlages wird über jeden Listenplatz einzeln abgestimmt. Jedes Mitglied der Kommission hat dabei nur eine Stimme. In der ersten Abstimmung ausgewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erlangt keiner der Bewerberinnen oder Bewerber diese Mehrheit, so ist in einer zweiten Abstimmung ausgewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei der Abstimmung über den letzten Listenplatz findet Satz 5 keine Anwendung; erlangt keiner der Bewerberinnen und Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so bleibt dieser Listenplatz unbesetzt.

(8) Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen; die oder der Vorsitzende der Berufungskommission hat dann zwei Stimmen.

§ 9 Beschlüsse des Fakultätsrates und des Senates

Beschlüsse des Fakultätsrates und des Senates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder und mit der Mehrheit der Stimmen der dem Gremium angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gefasst. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen. Der Fakultätsrat stimmt über den von der Berufungskommission erarbeiteten Berufungsvorschlag insgesamt ab.

§ 10 Einstellung von Professorinnen und Professoren auf Probe und Entscheidung über die Weiterbeschäftigung

(1) Sofern in dem Berufungsvorschlag erstmals zu Berufende aufgenommen sind, gibt die Berufungskommission mit dem Berufungsvorschlag eine Empfehlung ab, ob und wenn ja, für welche Dauer die oder der Betreffende auf Probe eingestellt werden soll. Die Probearbeitung darf für längstens zwei Jahre vorgesehen werden. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie akademische Assistentinnen und akademische Assistenten der Hochschule, die zur Professorin oder zum Professor berufen werden sollen, dürfen nicht auf Probe eingestellt werden.

(2) Die Entscheidung über eine Einstellung auf Probe trifft die Rektorin oder der Rektor.

(3) Die Entscheidung über eine weitere Beschäftigung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer oder Beamte oder Beamter trifft die Rektorin oder der Rektor spätestens vier Monate vor Ablauf des Dienstverhältnisses auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans, dem eine Stellungnahme des Fakultätsrates beizufügen ist.

(4) Zur Vorbereitung der Stellungnahme des Fakultätsrates und ihres oder seines Vorschlages führt die Dekanin oder der Dekan ein Evaluationsverfahren durch. Die Dekanin oder der Dekan bewertet anhand

1. einer Studierendenbefragung,
2. der Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans zu den Lehrleistungen,
3. der Stellungnahme des Studierendenrates,
4. des Selbstberichtes der auf Probe beschäftigten Professorin oder des auf Probe beschäftigten Professors und
5. vorangegangener interner Evaluationen

die Leistungen der auf Probe beschäftigten Professorin oder des auf Probe beschäftigten Professors in der Lehre, bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben und in der Forschung.

(5) Die Dekanin oder der Dekan fordert die auf Probe beschäftigte Professorin oder den auf Probe beschäftigten Professor auf, einen Selbstbericht vorzulegen, der insbesondere

- eine Übersicht über Lehrveranstaltungen und durchgeführte Prüfungen (jeweils chronologisch),
- eine Stellungnahme zu den Ergebnissen von vorangegangenen Lehrveranstaltungsevaluationen und vorangegangenen internen Evaluationen,
- eine Übersicht über betreute laufende und abgeschlossene Studienabschlussarbeiten und Promotionen,
- eine Darstellung der Professorin oder des Professors zu Lehr- und Forschungszielen sowie künstlerische Entwicklungsvorhaben,
- eine Liste künstlerischer Entwicklungsvorhaben, Ausstellungen, Preisen,
- eine Publikationsliste (Publikationen, getrennt nach begutachteten Originalpublikationen, Buchbeiträgen, Herausgeberschaften usw.),
- eine Übersicht über Drittmittelanträge und -einwerbungen

enthalten soll. Der Selbstbericht kann darüber hinaus weitere Angaben zu künstlerischen Kooperationsprojekten, Forschungskooperationen und sonstigen künstlerischen und wissenschaftlichen Aktivitäten enthalten. Er wird von der Dekanin oder von dem Dekan geprüft.

(6) Nach Prüfung des Selbstberichts und unter Einbeziehung der Evaluationsergebnisse, der Stellungnahme des Studierendenrates sowie der Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans zu den Lehrleistungen erstellt die Dekanin oder der Dekan spätestens sechs Monate vor Ende des Dienstverhältnisses einen Vorschlag über die Weiterbeschäftigung. Sie oder er legt ihren oder seinen Vorschlag dem Fakultätsrat zur Stellungnahme vor. Dem Vorschlag sind beizufügen:

1. Selbstbericht der Professorin oder des Professors,
2. Ergebnisse vorangegangener interner Evaluationen,
3. Ergebnisse des Evaluationsverfahrens nach Abs. 4,
4. Stellungnahme des Studierendenrates und

5. Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans zu den Lehrleistungen.

Nach Anhörung des Fakultätsrates zur Weiterbeschäftigung leitet die Dekanin oder der Dekan spätestens fünf Monate vor Ablauf des Beschäftigungsverhältnisses der Rektorin oder dem Rektor ihren oder seinen Vorschlag über eine Weiterbeschäftigung mit den Unterlagen nach Satz 3 und der Stellungnahme des Fakultätsrates zu.

(7) Nach Vorlage der in Abs. 6 genannten Unterlagen entscheidet die Rektorin oder der Rektor über die weitere Beschäftigung als Beamte oder Beamter oder Angestellte oder Angestellter. Die Professorin oder der Professor wird spätestens vier Monate vor Ablauf der Probezeit über das Ergebnis des Evaluationsverfahrens unterrichtet.

(8) Nach Zustimmung der Rektorin oder des Rektors zur unbefristeten Weiterbeschäftigung wird das Verfahren zur Begründung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder zur unbefristeten Beschäftigung im Angestelltenverhältnis von der Verwaltung durchgeführt.

§ 11

Besondere Regelungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und die Tenure-Track-Professur

(1) Für das Verfahren zur Einstellung oder Ernennung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gelten § 64 SächsHSG und die Festlegungen dieser Ordnung.

(2) Das Verfahren zur Evaluation nach § 72 Abs.2 SächsHSG von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren wird in der Ordnung über das Verfahren zur Evaluation von Juniorprofessorinnen Juniorprofessoren an der Hochschule für Bildende Künste Dresden geregelt.

(3) Die Juniorprofessur kann mit der Möglichkeit verbunden werden, die Stelleninhaberin oder den Stelleninhaber im Falle einer festgestellten Bewährung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer auf eine Professur zu berufen (sog. Tenure Track). Auf diese Option ist bei Ausschreibung der Juniorprofessur hinzuweisen.

§ 12 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Ordnung vom 21. Mai 2019 tritt außer Kraft.

Dresden, den 11.11.2025

Prof. Oliver Kossack
Rektor